

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1888.

Inhalt: Nr. 30. Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr. S. 113. — Nr. 31. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer u. betr. S. 118. — Nr. 32. Verordnung, die Organisation von Grundbesitzkassen für Erweiterung der Eisenbahnstationen betr. S. 119. — Nr. 33. Bekanntmachung, eine Antzähl der Königsgesellschaft „Baupner Bränneri und Wägelz“ betr. S. 120. — Nr. 34. Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes bei der Landeskultur-Rentenbank betr. S. 121. — Nr. 35. Ausführungsverordnung desu. S. 122. — Nr. 36. Bekanntmachung, eine Antzähl der „Königlichen Brauerei Neißner Pfaffenkeller“ betr. S. 127.

Nr. 30. Gesetz,

die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend;

vom 9. April 1888.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Beamte der Staats-Civilverwaltung, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechs- undsechsigstweidrittel Procent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;